

**Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 27.03.2023
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung schulischer Einrichtungen**

**§ 1
Gegenstand der Gebühren**

Durch den Kreis Siegen-Wittgenstein werden Gebühren für die Inanspruchnahme der schulischen Einrichtungen des Kreises Siegen-Wittgenstein erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1).

**§ 3
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrgänge.

**§ 4
Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung erfolgen. Die Entscheidung trifft der Landrat oder die zuständige Dezernentin / der zuständige Dezernent.

**§ 5
Festsetzung der Gebühren**

Die Gebühren werden von Amts wegen erhoben.

**§ 6
Entstehung der Kostenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht:

- für Industriemeister-Lehrgänge mit der Inanspruchnahme der Leistung,
- für Sprengtechnische Lehrgänge mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.

**§ 7
Fälligkeit**

Die Gebühren sind zu folgenden Fälligkeiten zu entrichten:

- Industriemeister-Lehrgänge

Die Gebühr wird pro nachfolgend aufgeführtes Ausbildungsmodul (gem. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „geprüfte/r Industriemeister/in, Fachrichtung Metall“ vom 12.12.1997, zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 09.12.2019) erhoben und zu Beginn des jeweiligen Moduls fällig:

- AdA Ausbildereignung
 - Modul I Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen
 - Modul II Handlungsspezifische Qualifikation.
- Sprengtechnische Lehrgänge
Die Gebühr wird zu Beginn des jeweiligen Lehrganges fällig.

§ 8

Abmeldung, Nichtantritt und vorzeitiges Beenden

1. Fristgerechte Abmeldung

- Industriemeister-Lehrgänge
Kostenbefreiung von der Gebühr gemäß Ziffer 1.1 bis 1.3 des Gebührentarifes (Anlage 1) wird gewährt, wenn sich die Teilnehmerin/ der Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Beginn des Ausbildungsmoduls schriftlich abmeldet. Für den entstandenen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale gemäß Ziffer 1.4 des Gebührentarifes (Anlage 1) erhoben.
- Sprengtechnische Lehrgänge
Kostenbefreiung von der Gebühr gemäß Ziffer 2.1 bis 2.18 des Gebührentarifes (Anlage 1) wird gewährt, wenn sich die Teilnehmerin/ der Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Beginn des Lehrgangs schriftlich abmeldet. Für den entstandenen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale gemäß Ziffer 2.19 des Gebührentarifes (Anlage 1) erhoben.

2. Verspätete Abmeldung

Erfolgt die Abmeldung nicht bis zu 14 Tagen vor Beginn des Ausbildungsmoduls bzw. des Lehrgangs, so ist diese verspätet. Die Gebühr ist in voller Höhe zu entrichten.

3. Nichtantritt

Bei Nichtantritt ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

4. Vorzeitiges Beenden

Beendet eine Teilnehmerin/ ein Teilnehmer vorzeitig das Ausbildungsmodul bzw. den Lehrgang, erfolgt keine Erstattung der Gebühr.

§ 9

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes die Bestimmungen der Abgabenordnung sowie der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ausschluss

Werden die Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt, so kann die/der Gebührenpflichtige von dem Lehrgang ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkraftsetzen

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.12.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.04.2020, außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 27.03.2023 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Industriemeisterlehrgänge nach der Prüfungsverordnung vom 12.12.1997 zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 09.12.2019	
1.1	Modul Ausbildereignung	470,00 €
1.2	Modul Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation	1.395,00 €
1.3	Modul Handlungsspezifische Qualifikation	2.395,00 €
1.4	Verwaltungspauschale bei Abmeldung bis zu 14 Tagen vor Lehrgangsbeginn	100,00 €
2.	Sprengtechnische Lehrgänge (je Veranstaltung)	
2.1	Grundlehrgang für allgemeine Sprengarbeiten und für Kultursprengungen	800,00 €
2.2	Sonderlehrgang für Sprengungen an Bauwerken und Bauwerksteilen	800,00 €
2.3	Sonderlehrgang für Großbohrlochsprengungen	800,00 €
2.4	Grundlehrgang für den nichtgewerbsmäßigen Umgang - ausgenommen das Herstellen – mit Treibladungspulver zum Vorderladerschießen	350,00 €
2.5	Grundlehrgang für den nichtgewerbsmäßigen Umgang - ausgenommen das Herstellen – mit Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen	400,00 €
2.6	Kombinierter Grundlehrgang für den nichtgewerbsmäßigen Umgang - ausgenommen zum Herstellen - mit Treibladungspulver zum Vorderladerschießen und zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen	450,00 €
2.7	Sonderlehrgang für Verbringen, Empfangnahme, Überlassen explosionsgefährlicher Stoffen für Personen, die nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zur Beförderung von Gütern der Klasse 1 berechtigt sind	330,00 €
2.8	Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen – mit Böllerpulver zum Böllerschießen	350,00 €
2.9	Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen - Abbrennen von Feuerwerken	700,00 €
2.10	Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen	

	Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen bei Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen	750,00 €
2.11	Grundlehrgang für den Umgang (Aufbewahren, Verwenden und Verbringen) von sprengkräftigen und pyrotechnischen Trennelementen (außer pyrotechnischen Personenrückhaltesystemen)	400,00 €
2.12	Grundlehrgang für den Umgang (Aufbewahren, Verwenden und Verbringen) von sprengkräftigen und pyrotechnischen Trennelementen (speziell pyrotechnische Personenrückhaltesysteme)	400,00 €
2.13	Grundlehrgang für allgemeine Sprengarbeiten (einschließlich Verbringen)	800,00 €
2.14	Fachkurseseminar für Sprengberechtigte aus EU-Ländern oder Schweiz zur Erlangung eines deutschen Befähigungsnachweises	300,00 €
2.15	Grundlehrgang P2 für die Verwendung von Treibladungskartuschen	450,00 €
2.16	Wiederholungslehrgang für das Abbrennen von Großfeuerwerken	400,00 €
2.17	Wiederholungslehrgang für allgemeine Sprengarbeiten (einschließlich Verbringen)	400,00 €
2.18	Wiederholungslehrgang für den Umgang - ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen - mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen bei Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen	400,00 €
2.19	Verwaltungspauschale bei fristgerechter Abmeldung bis zu 14 Tagen vor Lehrgangsbeginn	50,00 €

Wird ein neuer Lehrgang angeboten, so wird die Gebühr in Anlehnung an die bestehenden Lehrgänge festgesetzt.

Werden für die Abnahme von Prüfungen Gebühren durch Dritte - z.B. durch die Bezirksregierung Arnsberg - erhoben, werden diese Gebühren den Lehrgangsteilnehmern in voller Höhe in Rechnung gestellt und sind durch sie zu übernehmen.